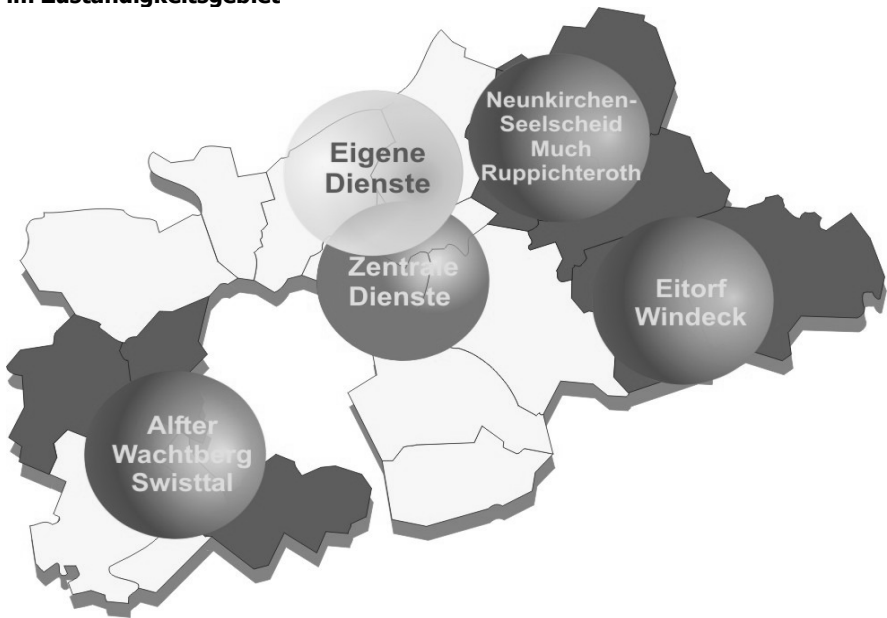


Richtlinien

des Kreisjugendamtes im Rhein-Sieg-Kreis
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
im Zuständigkeitsgebiet



Überarbeitung im Rahmen des Kinder und Jugendförderplanes
Stand 1.1.2012

Herausgeber
Der Landrat
Kreisjugendamt

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Erläuterung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 24.2.2010 die Verwaltung mit der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes für die laufende Legislaturperiode beauftragt. Dies beinhaltet eine umfassende Bestandsaufnahme der Kinder- und Jugendarbeit. Davon sind auch die Richtlinien betroffen.

Eine Analyse der bestehenden Jugendverbandsarbeit hat in diesem Zusammenhang weitreichende Veränderungen konstatiert. Der Bedarf, der hiermit entsteht, soll seinen Niederschlag auch in einer Revision der Richtlinien finden.

Vor einer umfassenden Anpassung der Richtlinien an den aktuellen Bedarf sind die bestehenden Richtlinien in einem ersten Schritt einer redaktionellen Anpassung unterzogen worden.

Der Jugendhilfeausschuss hat diese Aktualisierung in seiner Sitzung vom 12.10.2011 genehmigt. Die Richtlinien treten zum 1.1.2012 in Kraft. Ebenso hat der Jugendhilfeausschuss eine Arbeitsgruppe mit einer umfassenden Anpassung der Richtlinien beauftragt.

Die Veränderungen umfassen zusammenfassend folgende Punkte:

- Anpassung an den Gesetzestext des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW
- Vereinfachung von Formulierungen
- Aufrundung von EURO Beträgen
- Regelung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Berücksichtigung tariflicher Veränderungen
- Berücksichtigung der Bachelor/ Master Studiengänge
- Vereinfachung durch Fördermöglichkeit für drei Teilnehmer aus angrenzenden Jugendämtern
- Formulierung der „Information zur Sonderförderung“ als eigene Richtlinien und Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung
- Zusammenfassung der Grundsätze „ Besondere Maßnahmen“ und „Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit dem Politischen Radikalismus“ zu einer Einzelrichtlinie
- Klarstellung des Verhältnisses Teilnehmer zu Referenten

Die Richtlinien sowie die Antragsformulare sind im Internet zu finden unter <http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/jugend/>

Allgemeine Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes (in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Die Kinder- und Jugendarbeit muss den Grundsätzen des SGB VIII entsprechen. Der Träger der Kinder- und Jugendarbeit muss nach den §§ 74 oder 75 SGB VIII anerkannt sein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Förderungsabsicht/-gegenstand

1.1.

Die Kinder- und Jugendförderung zielt vor allem darauf ab, Kinder und Jugendliche bei ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit zu unterstützen.

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört gem. § 10 des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (3. AG SGB VIII-KJFÖG) insbesondere

1. die politische und soziale Bildung,
2. die schulbezogene Jugendarbeit,
3. die kulturelle Jugendarbeit,
4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit,
5. die Kinder- und Jugenderholung,
6. die medienbezogene Jugendarbeit,
7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit,
9. die internationale Jugendarbeit.

1.2

Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien.

1.3.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen sowie die Anschaffung von Gegenständen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musikalischen, parteipolitischen oder speziellen nicht der Jugendarbeit zuzurechnenden Zielen dienen. Außerdem werden solche nicht gefördert, die kommerzielle Interessen verfolgen.

2 . Förderungsgrundsätze

2.1

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.2

Die Förderung ist jeweils nur nach einer Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit möglich.

2.3

Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2.4.

Fördermittel werden entsprechend dem Kinder- und Jugendförderplan bereitgestellt. Für den Fall, dass Fördermitteln nicht ausreichen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2.5

Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeiter bleibt durch die Förderung unberührt.

2.6

Für die Förderung gelten diese Richtlinien, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts anderes ergibt.

2.7

Bei Förderungsempfängern, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich der Rhein-Sieg-Kreis das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung - evtl. durch Widerruf der Anerkennung - auszuschließen.

3. Förderungsempfänger

3.1

Förderungsempfänger sind:

1. Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

2. Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen und dies vom Jugendamt anerkannt wird. Sie müssen
 - die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
 - gemeinnützige Ziele verfolgen
 - eine angemessene Eigenleistung erbringen
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten
3. Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis
4. Träger nach §§ 74 und 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes angrenzenden Gemeinde/ Stadt/Kreis mit eigenem Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf das Kreisgebiet ausstrahlt. Diese Träger erhalten keine Förderung für die Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit. Eine Förderung nach den Richtlinien für besondere Maßnahmen ist nur möglich, wenn sich die geförderte Maßnahme ausschließlich an Kinder- und Jugendliche aus den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes richtet.

3.2

Nicht gefördert werden Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1

Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren, in begründeten Einzelfällen auch jungen Menschen im Alter bis 27 Jahren für eine freiwillige Teilnahme offen stehen.

Die Zielgruppe ist entsprechend des Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung der Angebote zu beteiligen.

Die Einbeziehung nicht organisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.

4.2

Grundsätzlich gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

Im Rahmen der Förderrichtlinien zur Förderung von Ferienlagerholungen, Freizeiten und Internationalen Begegnungen können, wenn ansonsten alle Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen, bis zu drei Teilnehmer aus angrenzenden Jugendamtsbezirken des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises mit gefördert werden, wenn ansonsten alle Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt.

4.3.

Gefördert werden als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen ab 16 Jahren, unabhängig von deren Wohnort, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- JULEICA oder analoge Jugendgruppenleiterausbildung /-fortbildung
- Pädagogische Ausbildung

Für Leiter von Maßnahmen gilt zusätzlich der Nachweis einschlägiger Erfahrungen in der Jugendarbeit.

4.4.

Die Träger von geförderten Maßnahmen sind verpflichtet, sich von allen (ehrenamtlich) eingesetzten **Leitungskräften** ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorlegen zu lassen (Belegart NE).

Bei weiteren eingesetzten ehrenamtlichen Mitarbeitern wird dies vom Kreisjugendamt empfohlen, obliegt jedoch im Einzelfall der Abwägung des Trägers. In den Abwägungsprozess sind neben den Einsatzfeldern von Ehrenamtlichen auch die Dauer und die Art der Kontakte (z. B. Einzelkontakte oder Gruppen; über Nacht) einzubeziehen.

4.5

Ein Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist
- mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind
- durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt
- und angemessene Eigenanteile und/oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden.

4.6

Die Einzelrichtlinien können weitere Voraussetzungen bestimmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung.

5.2 Förderungshöhe/ -umfang

Förderungshöhe und -umfang ergeben sich aus Ziffer 5.2 der jeweiligen Einzelförderrichtlinien.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1

Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Antragsvordrucke (einschließlich Anlagen) vor Beginn (in der Regel einen Monat) der Maßnahme an das Kreisjugendamt zu stellen.

6.1.2

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1

Wird der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, erhält der Antragsteller – vorbehaltlich der Genehmigung des Jugendamts Haushalts - einen schriftlichen Bescheid vor Beginn der Maßnahme.

6.2.2

Wird der Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, so wird der Bescheid zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

6.2.3

Sofern der Antrag den Richtlinien nicht entspricht, erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind und diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid.

6.2.4

Auf gesonderten Antrag, der frühestens 4 Wochen vor der Durchführung der Maßnahme gestellt werden kann, wird ein Abschlag in Höhe von rd. 70% gezahlt. In dem Antrag auf Abschlagszahlung sind ausdrücklich die Teilnehmerzahl sowie die Dauer der Maßnahme zu bestätigen. Die Auszahlung des Zuschusses (bzw. des Restzuschusses, wenn ein Abschlag gezahlt wurde) erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1

Vom Antragsteller ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehen Vordruck bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials vorzulegen.

6.3.2

Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Belege über die ihm entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

6.4 Rückzahlung

6.4.1

Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird,
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden,

- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden,
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind.

6.4.2

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten Kreiszuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für Kassenkredite der Gemeinden gilt.

Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes treten 01.01.2012 in Kraft.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.
Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/-gegenstand

1.1- 1.3 siehe entsprechende Abschnitte der allgemeinen Richtlinien

1.4 Besondere Bestimmungen

Im Rahmen der Jugendarbeit sollen junge Menschen Bildungsangebote erhalten, die überwiegend Lernziele der Persönlichkeitsbildung und des informellen Lernens beinhalten.

Ferner sollen Mitarbeiter in der Jugendarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt werden.

Gefördert werden:

1.4.1 Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

1.4.2 Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

1.4.3

Nicht gefördert werden Bildungsveranstaltungen im Ausland, es sei denn, die Maßnahme dient der Aus- und Fortbildung für den Bereich der Internationalen Begegnungen und findet mit ausländischen Partnern statt.

2. Förderungsgrundsätze

2.1 - 2.7 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

3. Förderungsempfänger

3.1. – 3.2. siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

3.3 Besondere Bestimmungen

Abweichend von den Allgemeinen Richtlinien werden Träger von offenen Jugendfreizeiteinrichtungen für den Bereich der Aus- und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. – 4.6 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

4.7. Besondere Bestimmungen

4.7.1 Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

- Die Teilnehmer müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- Förderung erfolgt ohne Altersbegrenzung nach oben
- Ein Mindestprozentsatz für Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers wird nicht festgesetzt.

4.7.2 Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche

- Die Teilnehmer müssen mindestens 6 Jahre alt sein.
- Das Höchstförderungsalter beträgt 24 Jahre, darüber hinaus ist eine besondere Begründung erforderlich.
- Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 25% der Gesamtkosten betragen.

4.7.3

Es werden auch solche Teilnehmer gefördert, die ihren Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes haben, soweit sie als ehrenamtliche Mitarbeiter für die Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind.

4.7.4

Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn

- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden,
- ein Programm vorgelegt wird,
- eine detaillierte Angabe der Inhalte, Zeiteinheiten und Referenten vorgelegt wird.
- Das Verhältnis von Referenten, Leitern und Teilnehmern in einem angemessenen Verhältnis steht und üblichen Qualitätskriterien der Gruppenarbeit entspricht.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 siehe entsprechenden Abschnitt der „Allgemeinen Richtlinien“

5.2 Besondere Bestimmungen

Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung je Tag und Teilnehmer/ Leiter/ Referenten gewährt.

5.2.1 Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

werden wie folgt gefördert:

Internatsveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung
12,80 EUR

Tagesveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung
6,40 EUR

Halbtagsveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 2 ½ Zeitstunden Bildungsarbeit 2,60 EUR

5.2.2 Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche

werden wie folgt gefördert:

Internatsveranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung 5,20 EUR

Tagesveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung
2,60 EUR

5.2.3 Weitere Förderbestimmungen

- Je Kalendertag kann nur ein Förderungssatz im Sinne der Ziffern 5.3.1 - 5.3.2 abgerechnet werden.
- Bei Internatsveranstaltungen kann die für einen Tag zu erbringende Bildungsarbeit von mindestens 5 Zeitstunden auf den An- und Abreisetag verteilt werden.
- Zeiten, die nach 22.00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt.

- Bildungsveranstaltungen werden maximal 10 Tage gefördert.
- Hauptamtliche Mitarbeiter, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst.
- Für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,10 EUR täglich gezahlt.

Für je 5 behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine zusätzliche Betreuungskraft gefördert. Ein höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungskräften ist glaubhaft zu machen.

6. Verfahren

6.1. – 6.4 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/-gegenstand

1.1- 1.3 siehe entsprechende Abschnitte der allgemeinen Richtlinien

1.4 Besondere Bestimmungen

1.4.1

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglichen, gefördert.

Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, dem Landesjugendplan oder sonstigen bilateralen Vereinbarungen anerkannt bzw. anererkennungsfähig sind.

1.4.2

Nicht gefördert werden

- Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken, die nicht der internationalen Jugendarbeit zuzurechnen sind, dienen;
- Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von kreisangehörigen Städten und Gemeinden gefördert werden.

2. Förderungsgrundsätze

2.1 - 2.7 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

2.8 Besondere Bestimmungen

Bei internationalen Begegnungen, die

- in Deutschland stattfinden und
- nicht in Familien durchgeführt werden,

können die deutschen Teilnehmer nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager gefördert werden.

3. Förderungsempfänger

3.1. – 3.2 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

3.3 besondere Bestimmungen

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Jugendfreizeitstätten gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. – 4.6 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

4.7 Besondere Bestimmungen

Zuschussfähig sind:

- junge Menschen von 14 bis 27 Jahren,
- bis zu 3 Teilnehmer aus angrenzenden Jugendamtsbezirken des Kreisjugendamtes, wenn ansonsten alle Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt,
- ein Betreuer je angefangene 10 Teilnehmer. Dies gilt bei Begegnungen im Ausland für die deutschen, bei Begegnungen im Inland für die ausländischen Teilnehmer,
- bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson.

Der Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 30% der Gesamtkosten betragen.

Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln. Die internationalen Begegnungen müssen vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden, die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme muss gewährleistet sein. Die gegenseitige schriftliche Einladung ist beizufügen, die des ausländischen Partners mit deutscher Übersetzung.

Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 7 Tage dauern. Bei länger als 21 Tage dauernden Maßnahmen wird der Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetage gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Die Jugendgruppen müssen jeweils mindestens 10 zuschussfähige Teilnehmer haben, es sei denn, die in Ziffer 1.2 genannten Förderbestimmungen sehen eine andere Mindestteilnehmerzahl vor.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 siehe entsprechenden Abschnitt der „Allgemeinen Richtlinien“

5.2 Besondere Bestimmungen

Die Förderung beträgt 3,60 EUR pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer.

5.2.1

Für arbeitslose Jugendliche, Kinder von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden sowie Sozialhilfeempfängern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung nach den Richtlinien zur Sonderförderung.

5.2.2

Bei Begegnungen im Ausland wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 2,90 EUR pro Tag und Teilnehmer gewährt.

5.2.3

Für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss 2,10 EUR täglich gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine zusätzliche Betreuungsperson gefördert. Ein höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen.

6. Verfahren

6.1. – 6.4 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/-gegenstand

1.1- 1.3 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

1.4 Besondere Bestimmungen

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

2. Förderungsgrundsätze

2.1. – 2.7 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

2.8 Besondere Bestimmungen

Bei internationalen Begegnungen, die in Deutschland stattfinden und nicht in Familien durchgeführt werden, können die deutschen Teilnehmer nach dieser Richtlinie gefördert werden.

3. Förderungsempfänger

3.1- 3.2 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

3.3. Besondere Bestimmungen

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden auch Träger der **offenen Jugendfreizeitstätten** gefördert.

4 Förderungsvoraussetzungen

4.1. – 4.6 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

4.7 Besondere Bestimmungen

Als Teilnehmer zuschussfähig sind:

- ein Betreuer je angefangene 6 Kinder/ Jugendliche

- bis zu 3 Teilnehmer aus angrenzenden Jugendamtsbezirken des Kreisjugendamtes, wenn ansonsten alle Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt
- bei Teilnahme von Jungen und Mädchen können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden
- ein Handwerker je 20 Teilnehmer, wenn deren/dessen Einsatz im begründeten Interesse liegt
- bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmer.

Kinder- und Jugendfreizeiten müssen mindestens 3 Tage dauern. Ein Kreiszuschuss für höchstens 21 Tage gewährt. An und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Jugendfreizeiten müssen mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmer haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 siehe entsprechenden Abschnitt der „Allgemeinen Richtlinien“

5.2 Besondere Bestimmungen

5.2.1

Der Kreiszuschuss beträgt für jeden Teilnehmer 2,10 EUR je Verpflegungstag. Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag beträgt bei der Förderung 50%.

5.2.2: Für arbeitslose Jugendliche, Kinder von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden sowie Sozialhilfeempfängern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung nach den Richtlinien zur Sonderförderung.

5.2.3 Für behinderte Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,10 EUR täglich gezahlt.

Für je 5 behinderte Teilnehmer wird eine zusätzliche Betreuungsperson gefördert. Ein höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuern ist glaubhaft zu machen.

Ein angemessener Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag muss nicht nachgewiesen werden.

6. Verfahren

6.1. – 6.4. siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

1.1.- 1.3 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

1.4 besondere Bestimmungen

Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen.

2. Förderungsgrundsätze

2.1.-2.7 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

3. Förderungsempfänger

3.1. – 3.2 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

3.3 Besondere Bestimmungen

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Jugendfreizeitstätten gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.- 4.6 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

4.7 Besondere Bestimmungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben.

Zu den Maßnahmen der Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.

Eine Maßnahme muss mindestens vier Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.

Förderungsfähig sind nur Teilnehmer im Alter von 6 bis 16 Jahren, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

Es können bis zu 3 Teilnehmer aus angrenzenden Jugendamtsbezirken des Kreisjugendamtes gefördert werden, wenn ansonsten alle Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt.

Es muss mindestens ein Betreuer pro 10 Teilnehmer vorhanden sein. Gefördert wird jedoch höchstens ein Betreuer je angefangene 6 Teilnehmer.

Bei Teilnahme von Jungen und Mädchen können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 siehe entsprechenden Abschnitt in den „Allgemeinen Richtlinien“

5.2 Besondere Bestimmungen

Je Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer werden den Trägern der freien Jugendhilfe 2,60 EURO, den Gemeinden 1,10 EURO gewährt.

Für Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen kann darüber hinaus ein Zuschuss von 40%, höchstens jedoch 1.050 EURO, zu den nachgewiesenen Kosten für Bau- und Spielmaterial gewährt werden.

Für behinderte Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,10 EURO täglich gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmer wird eine zusätzliche Betreuungsperson gefördert. Ein höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungskräften ist glaubhaft zu machen.

6. Verfahren

6.1. – 6.4 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

1.1. – 1.3 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

1.4 Besondere Bestimmungen

Durch die Gewährung von Kreiszuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Materialien für die Jugendarbeit erleichtert werden.

Materialien werden nur bezuschusst, soweit sie der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dienen.

Nicht gefördert werden Verbrauchsmaterial, bürotechnische Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art.

2. Förderungsgrundsätze

2.1. – 2.7 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

3. Förderungsempfänger

3.1. – 3.2 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

3.3. Besondere Bestimmungen

Nicht gefördert werden die Gemeinden.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. – 4.6 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

4.7 Besondere Bestimmungen

Der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben. Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100 EUR überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes mit einem Wert ab 1.500 EUR sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 siehe entsprechenden Abschnitt in den „Allgemeinen Richtlinien“

5.2 Besondere Bestimmungen

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung.

Der Kreiszuschuss beträgt im Regelfall 40% der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 2.600 EUR im Jahr je Antragsteller.

Es wird erwartet, dass sich die Gemeinde mit 20% an der Finanzierung beteiligt.

6. Verfahren

6.1. – 6.4 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

6.5. Besondere Bestimmungen

Grundsätzlich ist die Anschaffung von Jugendpflegematerial vor Erteilung der Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann die vorzeitige Beschaffung auf Antrag bewilligt werden.

Wird das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt, ist der Zuschuss anteilmäßig je nach Dauer der erfolgten Nutzung zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Kreisjugendamt abzustimmen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

1.1. – 1.3 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

1.4 Besondere Bestimmungen

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) wendet sich an alle jungen Menschen. Sie bietet Kindern und Jugendlichen (Frei-)Räume zur Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Sie nimmt deshalb die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zum Ausgangspunkt ihrer Arbeit, ist örtlich im Einzugsbereich und zeitlich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen angesiedelt.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist freiwillig und niedrig-schwellig und in besonderer Weise auf Mitgestaltung und Mitbestimmung (Partizipation) ausgerichtet.

Gefördert werden Betriebsausgaben anerkannter offener Jugendfreizeitstätten.

2. Förderungsgrundsätze

2.1 – 2.7 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

2.8 Besondere Bestimmungen

Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, sind die Offenen Türen antragsberechtigt nach den

- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Ferien- naherholung,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen (für den Bereich der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter),
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen.

3. Förderungsempfänger

3.1. – 3.2 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. – 4.6 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

4.7 Besondere Bestimmungen

4.7.1. Lage und Räumlichkeiten

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen für die Kinder und Jugendlichen gut erreichbar sein. Der Standort der Einrichtung wird mit dem Jugendhilfeträger abgestimmt.

Anzahl, Größe und Funktionsbestimmung der Räume sowie deren Ausstattung müssen geeignet sein, den Förderungszweck zu erfüllen.

4.7.2 Personal

Offene Kinder- und Jugendarbeit erfordert qualifiziertes, hauptamtlich beschäftigtes Personal.

Die Fachkräfte müssen ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit/ Sozialpädagogik, einen Abschluss des Bachelor of Arts für Soziale Arbeit oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen und über ein fundiertes Fachwissen im konzeptionellen und pädagogisch-methodischen Bereich verfügen.

Sind mehrere Fachkräfte in einer Einrichtung beschäftigt, sollen die Arbeitsplätze paritätisch nach Geschlecht besetzt werden, um den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen besser gerecht zu werden.

Die Träger der Offenen Jugendarbeit sollen durch Fortbildung für eine regelmäßige Weiterqualifizierung der Fachkräfte sorgen.

4.7.3 Zeitlicher Umfang

Gefördert wird Offene Kinder- und Jugendarbeit, wenn sie mit Einsatz von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften mindestens folgende Regelöffnungszeiten anbietet:

Besetzung der Einrichtung : 19,5 bis < 39 Stunden

Öffnungstage: 3

Wöchentliche Öffnungsstunden: 12 Stunden

Besetzung der Einrichtung: 39 bis < 60 Stunden

Öffnungstage: 4

Wöchentliche Öffnungsstunden: 22 Stunden

Besetzung der Einrichtung: 60 bis < 90 Stunden

Öffnungstage: 5

Wöchentliche Öffnungsstunden: 25 Stunden

Besetzung der Einrichtung: > 90 Stunden

Öffnungstage: 5

Wöchentliche Öffnungsstunden: 30 Stunden

Neue Einrichtungen sollen in der Regel über mindestens eine Fachkraft mit voller Stundenzahl verfügen.

4.7.4 Konzeption

Jede Offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung beschreibt ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit in einer pädagogischen Konzeption nach einer vom Jugendamt vorgegebenen Gliederung. Die Konzeption wird entsprechend des Jahresberichtes fortgeschrieben.

4.7.5 Berichtswesen

Die geförderten Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berichten jährlich nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Berichtsmuster über die pädagogische Arbeit und über die finanzielle Abwicklung.

Die Verwaltung des Jugendamtes fasst diese Berichte zusammen und stellt sie dem Jugendhilfeausschuss vor.

4.7.6 Wirksamkeitsdialog

Der Wirksamkeitsdialog auf Mitarbeiterebene findet in den beiden links- und rechtsrheinischen Arbeitskreisen der Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit statt. Zur Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Abstimmung der Maßnahmen der Träger wurde eine Trägerkonferenz eingerichtet. Hier findet der Wirksamkeitsdialog auf Trägerebene statt. Die Trägerkonferenz wird zweimal jährlich von der Verwaltung des Jugendamtes einberufen.

4.7.7 Bedarfsfeststellung

Der Beschluss des JHA über den Personalbedarf für Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden vom 24.02.2010 ist Bestandteil dieser Richtlinien.

Über die Förderung einer Einrichtung sowie zusätzlichen Personals in bestehenden Einrichtungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 siehe entsprechenden Abschnitt in den „Allgemeinen Richtlinien“

5.2 Besondere Bestimmungen

Zu den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) von offenen Jugendfreizeitstätten wird in Form einer Festbetragsfinanzierung ein Zuschuss gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rhein-Sieg-Kreis fördert Offene Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

5.2.1 Personalkosten

Personalkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der pädagogisch tätigen Kräfte nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteiles zur Sozialversicherung und einer zusätzlichen Altersversorgung sowie ein Zuschlag von 0,7% auf diesen Betrag zur Abgeltung sonstiger Personalnebenkosten.

Soweit keine vergleichbaren Vergütungsregelungen bestehen, werden die der Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD zugrunde gelegt. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte wird ein Zuschlag von 0,4% gewährt.

5.2.2 Sachkosten

Sachkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Aufwendungen des Trägers für die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Offenen Tür notwendig ist. Die Bezuschussung der Sachkosten erfolgt aufgrund einer Pauschale, die für die erste vollzeitbeschäftigte Fachkraft auf 12.800 Euro und für jede weitere vollzeitbeschäftigte Fachkraft auf 9.600 Euro festgesetzt wird.

5.2.3 Programmkosten

Die Bezuschussung der Programmkosten erfolgt aufgrund einer gesonderten Pauschale. Die Pauschale wird auf 4.100 Euro je vollzeitbeschäftigte hauptamtliche Fachkraft festgesetzt.

6. Verfahren

6.1. – 6.4 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

6.5 Besondere Bestimmungen

Anträge sind bis spätestens **31.05.** des der Förderung vorausgehenden Jahres der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschussteilbeträge erfolgt zu Beginn eines jeden Quartals. Der Verwendungsnachweis ist der Verwaltung des Jugendamtes bis zum **28.02.** des Folgejahres vorzulegen.

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung besonderer Maßnahmen der Jugendarbeit **(in der Fassung vom 1.1.2012)**

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

Gefördert werden können Maßnahmen und Projekte von Antragstellern, die nicht die Fördervoraussetzungen nach den anderen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreis erfüllen, aber den Schwerpunkten und Querschnittsthemen der Förderung nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW zuzuordnen sind.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 100% der anererkennungsfähigen Kosten.

3. Verfahren

Anträge sind formlos 2 Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Dem Antrag ist ein Konzept der geplanten Maßnahme beizufügen. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewilligung und die Höhe der Förderung wird von den Jugendpflegern ein gemeinsamer Vorschlag erarbeitet.

Dem Verwendungsnachweis über die Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht beizufügen. Die durchgeführten Maßnahmen werden dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Richtlinien zur Sonderförderung für arbeitslose Jugendliche, Kinder von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden sowie Sozialhilfeempfängern

(in der Fassung vom 1.1.2012)

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

Träger von Ferienfreizeiten und von Maßnahmen der internationalen Begegnung erhalten für arbeitslose Jugendliche, Kinder von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden sowie Sozialhilfeempfängern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes eine zusätzliche Sonderförderung.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Werden die Voraussetzungen erfüllt, kann ein zusätzlicher Kreiszuschuss je Teilnehmer von maximal 10,80 EUR täglich gewährt werden. Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag beträgt bei der Förderung 3,60 EUR täglich. Der Kreiszuschuss kann nur beantragt werden, wenn keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die geförderte Maßnahme gewährt werden.

3. Verfahren

Eine Antragstellung muss bei Volljährigen durch den Teilnehmer selbst und bei Kindern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck erfolgen. Der vom Teilnehmer zu zahlende Beitrag ist vom Träger der Maßnahme zu bestätigen. Der Nachweis der Fördervoraussetzung muss durch Vorlage eines Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes, des Job-Centers oder des Sozialamtes erfolgen.